

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) - Pfistermühle

§ 1 Geltung der Allgemeinen Stornierungsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Outlets Pfistermühle in München gelten für sämtliche Leistungen und Angebote des Restaurants, unabhängig davon, ob Gäste ihre Leistungen

- im Rahmen einer Tischreservierung,
 - als Walk-In,
 - im Rahmen einer Gruppenbuchung oder
 - im Rahmen einer Veranstaltung
- in Anspruch nehmen.

Für Gruppenbuchungen sowie Veranstaltungen gelten gegebenenfalls ergänzende oder gesondert vereinbarte Bedingungen.

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses.

§ 2 Verbindlichkeit der Tischreservierungen

Mit Ihrer Tischreservierung geben Sie die rechtlich bindende Erklärung ab, zum vereinbarten Termin mit der angegebenen Personenzahl im Restaurant zu erscheinen und Speisen und Getränke aus unserem aktuellen Angebot zu bestellen. Es wird damit ein vorvertragliches Schuldverhältnis begründet.

Reservierungen sind sowohl online über unsere Website als auch telefonisch oder per E-Mail möglich. Bei Online-Reservierungen stellen wir sicher, dass unsere AGB vor Abschluss der Reservierung für Sie abrufbar und speicherbar sind – ein entsprechender Link ist auf unserer Website verfügbar. Bei telefonischen oder E-Mail-Reservierungen erhalten Sie die AGB rechtzeitig im Rahmen der Bestätigung Ihrer Reservierung.

§ 3 Kostenlose Stornierung

(1) Eine kostenlose Stornierung ist bis spätestens 24 Stunden vor dem reservierten Termin möglich. Stornierungen können direkt über den in Ihrer Reservierungsbestätigung enthaltene Link (via SevenRooms) vorgenommen werden.

(2) Erfolgt keine rechtzeitige Stornierung und kann der Tisch nicht kurzfristig an andere Gäste vergeben werden, können wir die Geltendmachung einer No-Show-Gebühr gemäß § 4 beanspruchen.

§ 4 Stornierungsgebühren / No-Show-Gebühr

(1) Bei nicht rechtzeitig abgesagten Reservierungen oder Nichterscheinen zur reservierten Uhrzeit behalten wir uns vor, eine No-Show-Gebühr zu erheben.

(2) Dies gilt auch, wenn die gemeldete Personenzahl nicht vollständig erscheint und uns dies nicht spätestens 24 Stunden vor dem reservierten Termin mitgeteilt wurde.

(3) Im Falle eines unentschuldigtem Nichterscheinens (No-Show) erheben wir eine pauschale No-Show Gebühr in Höhe von 45,-€ pro Person. Alle weiteren Informationen zur möglichen No-Show-Gebühr sowie deren Bedingungen entnehmen Sie bitte Ihrer persönlichen Reservierungsbestätigung.

§ 5 Nachweis eines geringeren Schadens

Es bleibt Ihnen unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die angesetzte Pauschale.

§ 6 Verspätetes Eintreffen im Restaurant

Eine Verspätung von bis zu 15 Minuten nach der vereinbarten Reservierungszeit wird toleriert. Nach Ablauf dieser Frist behalten wir uns vor, den Tisch anderweitig zu vergeben. Bitte informieren Sie uns frühzeitig über den in ihrer Reservierungsbestätigung enthaltenen Link oder telefonisch im Restaurant, über eine mögliche Verspätung.

§ 7 Stornierungsbedingungen bei nicht vorverhandelten Gruppenbuchungen

Bei Reservierungen für Gruppen ab 4 Personen ist eine verbindliche Buchung erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Pfistermühle wirksam. Der Kunde verpflichtet sich, die endgültige Teilnehmerzahl spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung bis zu 24 Stunden vor Reservierungsbeginn, ist die Pfistermühle berechtigt, die zuletzt bekannt gegebene Teilnehmerzahl als Grundlage für die Abrechnung zugrunde zu legen.

Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 50 % oder bei vollständigem Nichterscheinen am Tag der Reservierung behält sich die Pfistermühle das Recht vor, eine Ausfallentschädigung in Höhe von 45,-€ pro Person zu berechnen.

Bei Online-Reservierungen besteht die Möglichkeit, Speisen und Getränke aus der angebotenen Karte vorab zu bestellen. Diese Vorbestellungen gelten als verbindlicher Bestandteil der Reservierung.

Im Falle eines No-Shows oder einer Reduzierung der Teilnehmerzahl, bei der die vorbestellten Items nicht mehr anderweitig verwendet oder verkauft werden können, ist die Pfistermühle berechtigt, die entsprechenden vorbestellten Artikel zusätzlich zur vereinbarten Ausfallentschädigung in Höhe von 15,- € pro Person in Rechnung zu stellen.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.

Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Pfistermühle ist berechtigt, zur Absicherung der Reservierung eine angemessene Vorauszahlung oder eine Kreditkartengarantie zu verlangen. Sondervereinbarungen, insbesondere Menüabsprachen oder Pauschalangebote, bedürfen der Schriftform.

§7.1 Stornierungsbedingungen bei vorverhandelten Gruppenbuchungen

Für die Buchung von Veranstaltungen gelten zusätzlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett und Veranstaltungsräumen der Hotels der Platz Hotel Inselkammer KG, Sparkassenstraße 10, 80331 München, Tel.: +49 89 23703 777, E-Mail: sales@platzl.de („Hotel“) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen oder Vitrinen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. § 540 Abs. 1 S. 2 BGB gilt im Verhältnis zu Unternehmern (§ 14 BGB) nicht.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden/Veranstalters finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

II. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des Hotels an den Veranstalter zustande; diese sind die Vertragspartner.
2. Der Kunde ist verpflichtet, das Hotel unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, sofern die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit zu gefährden.
3. Die Haftung des Hotels ist, soweit es sich nicht um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) im leistungstypischen Bereich handelt, beschränkt auf Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Hotels, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind; dies gilt nicht im Falle der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Kardinalspflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Der Veranstalter ist verpflichtet, das Hotel rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistung , Preise, Zahlung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und vom Hotel zugesagten Leistungen zu erbringen.

2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Hotels zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Hotel allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden.
4. Ist ein Mindestumsatz vereinbart worden und wird dieser nicht erreicht, kann das Hotel 100% des Differenzbetrages als entgangenen Gewinn verlangen, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder das Hotel einen höheren Schaden nachweist.
5. Rechnungen des Hotels ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm die Rechnung auf elektronischem Weg übermittelt werden kann. Bei Zahlungsverzug ist das Hotel berechtigt, Verzugszinsen gem. § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Das Hotel ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
7. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist das Hotel berechtigt, auch nach Vertragsschluss eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 6 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
8. Bei Abendveranstaltungen wird ab 23 Uhr eine Pauschale in Höhe von 70,00 EUR pro Mitarbeiterstunde verrechnet. Das Hotel verpflichtet sich, die Anzahl an Mitarbeitern so gering wie möglich zu halten und gleichzeitig sicherzustellen, dass der reibungslose Ablauf der Veranstaltung sichergestellt ist.
9. Raumänderungen bleiben dem Hotel vorbehalten, sofern dies dem Kunden im konkreten Einzelfall zumutbar ist.
10. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.

IV. Rücktritt des Hotels

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist das Hotel berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor,
 - a. falls höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen oder erheblich beeinträchtigen;
 - b. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, des Veranstalters oder Zwecks, gebucht werden;
 - c. das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme erhält, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des

Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;

- d. der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
 - e. ein Verstoß gegen Ziff. II.1.2 vorliegt;
 - f. eine vereinbarte oder gemäß obiger Ziffer III Nummern 6 und/ oder 7 verlangte Vorauszahlung auch nach Ablauf einer vom Hotel gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wurde.
3. Wurde dem Kunden vertraglich ein kostenfreies Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb einer bestimmten Frist eingeräumt, ist das Hotel seinerseits zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb dieser Frist berechtigt, wenn dem Hotel Anfragen anderer Kunden bzgl. der gebuchten Veranstaltungsräume vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet. Dies gilt gleichermaßen, sofern dem Kunden eine Option mit einer konkreten Frist zur Ausübung eingeräumt wurde und der Kunde auf Nachfrage des Hotels mit angemessener Fristsetzung nicht zur definitiven Buchung bereit ist.
 4. Das Hotel hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten.
 5. Der berechtigte Rücktritt des Hotels begründet keine Schadensersatzansprüche des Kunden.
- V. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung, Stornierung)
1. Eine kostenfreie einseitige Lösung des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein Recht zum kostenfreien Rücktritt im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde oder wenn ein gesetzliches Recht zur kostenfreien Lösung vom Vertrag besteht. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechts sowie die etwaige Zustimmung des Hotels zu einer vom Kunden gewünschten Vertragsaufhebung sollen in Textform erfolgen.
 2. Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechts vereinbart, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen. Das Recht erlischt, wenn der Kunde es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber dem Hotel in Textform ausübt.
 3. Ist ein Recht zum kostenfreien Rücktritt nicht vereinbart oder bereits erloschen, besteht auch kein gesetzliches Recht zur kostenfreien Lösung vom Vertrag, und stimmt das Hotel einer kostenfreien Vertragsaufhebung nicht zu, behält das Hotel trotz Nichtinanspruchnahme der Leistung den Anspruch auf die vereinbarte Miete für Räume, Ausstellungsflächen, Technik und Veranstaltungsequipment, auf die etwaige Vergütung für Leistungen Dritter gemäß Ziffer III.2 Satz 2 sowie im Falle eines vereinbarten Mindestumsatzes auf den Anspruch gemäß Ziffer III.4. Das Hotel hat die Einnahmen aus einer etwaigen anderweitigen Vermietung sowie ersparte Aufwendungen anzurechnen. Die jeweils ersparten Aufwendungen können dabei pauschaliert werden, bei einzelnen ausgewiesenen Mietpreisen in Höhe von 10%. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
 4. Tritt der Kunde erst ab dem 60. Tag vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist das Hotel berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Mietpreis (abzüglich etwaiger anderweitiger

Einnahmen oder ersparter Aufwendungen gemäß obiger Nummer 3 Satz 2), der etwaigen Vergütung für Leistungen Dritter gemäß Ziffer III.2 Satz 2 und/oder einem vereinbarten Mindestumsatz gemäß Ziffer III.4 30% des entgangenen Verzehrumsatzes in Rechnung zu stellen und ab dem 30. Tag 70% des Verzehrumsatzes. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für die Berechnung der Frist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.

5. Sofern nicht ausnahmsweise eine Pauschale für die gesamte Verpflegung vereinbart war, erfolgt die Berechnung des Verzehrumsatzes nach der Formel: Menüpreis der Veranstaltung zzgl. Getränke x Teilnehmerzahl. War für das Menü noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü des jeweils gültigen Veranstaltungsangebots zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Menüpreises berechnet.
6. Wurde eine Tagungspauschale je Teilnehmer vereinbart, so ist das Hotel außerdem berechtigt, bei einem Rücktritt ab dem 60. Tag vor dem Veranstaltungstermin 60% und bei einem Rücktritt ab dem 30. Tag 85% der Tagungspauschale x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist für die Berechnung der Frist der erste Veranstaltungstag maßgeblich. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Dem Hotel steht der Nachweis frei, dass ein höherer Anspruch entstanden ist.
7. Waren Mieten für Räume und/oder Ausstellungsflächen im Vertrag ausnahmsweise nicht separat vereinbart, sondern anteilig in der Tagungspauschale enthalten, kann das Hotel auch schon bei einem Rücktritt bis 60 Tage vor dem Veranstaltungstermin den auf die Miete entfallenden Anteil x vereinbarter Teilnehmerzahl in Rechnung stellen, abzüglich einer Pauschale von 10% für ersparte Aufwendungen. Das gilt entsprechend bei Komplettpauschalen unter Einschluss des Beherbergungsentgelts für den diesbezüglichen Anteil. Vorstehende Nr. 3 Satz 2 zur Anrechnung anderweitiger Einnahmen gilt jeweils entsprechend.

VI. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

1. Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 5 % muss spätestens 5 Werktage vor Veranstaltungsbeginn der Bankettabteilung mitgeteilt werden; sie bedarf der Zustimmung des Hotels.
2. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 5 % wird vom Hotel bei der Abrechnung anerkannt. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die ursprünglich gemeldete Teilnehmerzahl abzüglich 5 % zugrunde gelegt. Vereinbarte Mindestpersonenzahlen bzw. Mindestumsätze bleiben hiervon unberührt.
3. Im Fall einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10 % ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies für den Veranstalter unzumutbar ist.
5. Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Hotels die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das Hotel zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, das Hotel trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankettabteilung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zu Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Technische Einrichtung und Anschlüsse

1. Soweit das Hotel für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters.
2. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
3. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Veranstalters, soweit das Hotel diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf das Hotel pauschal in angemessener Höhe erfassen und berechnen.
4. Der Veranstalter ist mit Zustimmung des Hotels berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das Hotel eine Anschlussgebühr verlangen.
5. Bleiben durch den Anschluss eigener Anlagen des Veranstalters geeignete des Hotels ungenutzt, kann eine Ausfallvergütung berechnet werden.
6. Störungen an vom Hotel zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit das Hotel diese Störungen nicht zu vertreten hat.
7. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. im Hotel. Das Hotel übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Hotels, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Verwahrung durch das Hotel im konkreten Einzelfall eine Kardinalpflicht darstellt
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das Hotel ist berechtigt, hierfür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit dem Hotel abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter das, darf das Hotel die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die

Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann das Hotel für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der eines höheren Schadens vorbehalten.

X. Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst schuldhaft verursacht werden.
2. Das Hotel kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand -auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten- ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz des Hotels.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Wir sind zur Teilnahme an einer Verbraucherschlichtung im Sinne des VSGB weder bereit, noch verpflichtet.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 20.03.2026

§ 8 Angabe der Kreditkartendaten

Zur Absicherung unserer Stornierungsbedingungen kann bei Reservierungen ab vier Personen im Reservierungsprozess die Eingabe gültiger Kreditkartendaten erforderlich sein.

§ 9 Geltendmachung von Stornierungsgebühren

Bei Nichterscheinen oder nicht fristgerechter Stornierung gemäß § 4 behalten wir uns vor, die Kreditkarte mit dem entsprechenden Betrag zu belasten. Dies kann im Rahmen einer Vorauszahlung mit späterer Verrechnung oder nachträglichen Abbuchung erfolgen.

§ 10 Erstattung zusätzlicher Aufwendungen

Zusätzliche Aufwendungen (z. B. individuelle Dekorationen, Sonderwünsche o. Ä.), die auf ausdrücklichen Wunsch des Gastes angefallen sind, werden separat berechnet. Entsprechende Nachweise stellen wir auf Wunsch zur Verfügung.

§ 11 Zahlungsbedingungen

I. Akzeptierte Zahlungsmittel

Der Rechnungsbetrag ist, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, sofort nach Inanspruchnahme der Leistung zur Zahlung fällig.

Das Restaurant akzeptiert folgende Zahlungsmittel:

Barzahlung, Girocard, Visa, MasterCard, American Express, Diners Club sowie Apple Pay.

II. Ablehnung einzelner Zahlungsmittel

Das Restaurant ist berechtigt, im Einzelfall bestimmte Zahlungsmittel abzulehnen, sofern hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. technische Störungen, Verdacht auf Kartenmissbrauch).

III. Zahlungsverzug

Gerät der Gast mit der Zahlung in Verzug, ist das Restaurant berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung geltend zu machen.

§ 12 Haftung des Restaurants

I. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Das Restaurant haftet für Schäden des Gastes nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet das Restaurant ausschließlich für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. In letzterem Fall ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Eine weitergehende Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

II. Haftung für mitgebrachte Gegenstände / Garderobe

Für mitgebrachte Gegenstände, Kleidung oder Garderobe übernimmt das Restaurant keine Haftung, sofern keine ausdrückliche Verwahrung gegen Quittung vereinbart wurde.

Eine Haftung besteht ausschließlich dann, wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Restaurants oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

Der Gast ist verpflichtet, Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

III. Haftung für Dritte

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, Mitarbeitende sowie sonstige Erfüllungsgehilfen des Restaurants.

§ 13 Hausrecht

I. Ausübung des Hausrechts

Das Restaurant übt das Hausrecht aus. Die Geschäftsführung und die beauftragten Mitarbeitenden sind berechtigt, Gästen Weisungen zu erteilen, sofern dies zur Wahrung eines geordneten Betriebs, der Sicherheit oder eines respektvollen Miteinanders erforderlich ist.

II. Verhaltensregeln

Gäste haben sich so zu verhalten, dass andere Gäste sowie Mitarbeitende nicht gefährdet, belästigt oder beeinträchtigt werden.

Insbesondere sind unerlaubte Eingriffe in betriebliche Abläufe, Gewalt, Diskriminierung und Belästigung untersagt.

III. Verweis aus dem Restaurant

Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln oder Weisungen kann das Restaurant Gäste des Hauses verweisen.

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits erbrachter Zahlungen.

IV. Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Restaurants gestattet, ausgenommen Assistenzhunde im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes.

§ 14 Allergene und Unverträglichkeiten

I. Information zu Allergenen

Das Restaurant stellt gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu Allergenen gemäß Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) auf Nachfrage zur Verfügung.

II. Hinweispflicht des Gastes

Gäste sind verpflichtet, das Restaurant vor Bestellung über bestehende Allergien oder Unverträglichkeiten zu informieren.

Unterbleibt dies, kann das Restaurant für daraus resultierende Schäden nicht haftbar gemacht werden.

III. Keine absolute Garantie

Trotz sorgfältiger Zubereitung kann eine Kontamination mit Spuren von Allergenen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Restaurant übernimmt daher – soweit gesetzlich zulässig – keine Haftung für allergische Reaktionen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

IV. Sonderwünsche

Sonderwünsche bezüglich Zutaten, Zubereitungsart oder Allergenfreiheit können nur im Rahmen des operativ Möglichen berücksichtigt werden.

Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 15 Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Restaurant. In solchen Fällen kann ein angemessener Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet werden.

§ 16 Datenschutz

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter:
www.pfistermuehle.de/legal/datenschutzerklaerung

§ 17 Erfüllungs- und Zahlungsort

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Hotels/Restaurant.

§ 18 Korrektur von Rechnungen

I. Grundsatz

Das Restaurant stellt Rechnungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 14 UStG aus. Eine gesetzliche Verpflichtung zur nachträglichen Änderung oder Neuausstellung einer Rechnung besteht nicht. Die Entscheidung über eine spätere Korrektur erfolgt freiwillig und nach pflichtgemäßem Ermessen des Restaurants.

II. Kostenfreie Korrekturfrist

Rechnungskorrekturen (z. B. Anpassung von Name, Anschrift oder sonstigen formalen Angaben) werden bis zu **zwei Quartale nach dem Datum des Restaurantbesuchs** kostenfrei vorgenommen.

III. Bearbeitungsgebühr nach Ablauf der Frist

Nach Ablauf der in Absatz II genannten Frist ist das Restaurant berechtigt, für jede gewünschte Rechnungskorrektur eine **Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Rechnung** zu erheben.

IV. Rechtlicher Hintergrund

1. Rechnungen sind gemäß § 14 UStG auszustellen; eine Verpflichtung zur nachträglichen Anpassung besteht gesetzlich nicht.
2. Die Aufbewahrung der steuerlich relevanten Unterlagen erfolgt gemäß § 147 AO für einen Zeitraum von zehn Jahren.
3. Die freiwillige Möglichkeit der Rechnungskorrektur ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urteil vom 20.10.2016 – V R 26/15), wonach eine Rechnung zwar korrigierbar ist, der Aussteller hierzu jedoch nicht verpflichtet ist.

4. Auch wirtschaftskammerseitige Hinweise (z. B. IHK) bestätigen, dass Unternehmen nicht verpflichtet sind, Rechnungen nachträglich auf Wunsch des Kunden zu ändern.

V. Ausschluss der Haftung für steuerliche Auswirkungen

Das Restaurant übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine nachträgliche Änderung der Rechnung steuerliche Vorteile oder Wirkungen beim Gast entfaltet. Für die steuerliche Bewertung ist der Gast selbst verantwortlich.

§ 19 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist München.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

§ 21 Hinweis zur Verbraucherstreitbeilegung

Wir sind nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Stand: 20.03.2026